



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 6. April 2016
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-299/2016
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 22. März 2016
2. Eingangsbestätigung vom 29.
März 2016

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 22. März 2016 baten Sie um Übersendung der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages mit dem Aktenzeichen PE 6-078/14.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden, da dem Zugang zu der von Ihnen begehrten Ausarbeitung Ausschlussgründe nach §§ 3 Nr. 4, 3 Nr. 1 a) und 3 Nr. 3 IFG entgegenstehen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung - VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Neben einer formalen Einstufung als Verschlusssache kommt es auch auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen an.

Die von Ihnen begehrte Ausarbeitung (PE 6-3000-78/14) wurde gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ (VS - NfD) eingestuft.

Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse (vgl. Schoch, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 140). Die jeweilige Einstufung orientiert sich an ihrer Schutzbedürftigkeit. Alle Einstufungsgrade der VSA begründen eine Sperre des Informationszugangs.



Nach der Rechtsprechung unterliegt eine als Verschlussache eingestufte Information nur dann nicht dem Anspruch auf Informationszugang, wenn die materiellen Gründe für eine solche Einstufung tatsächlich vorliegen (vgl. u.a. BVerwG NVwZ 2010, 326 ff.).

Die materiellen Voraussetzungen für eine Einstufung als Verschlussache ergeben sich aus § 3 Nr. 4 VSA i. V. m § 4 Abs. 2 SÜG. Danach ist eine Information als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NfD“ einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. So kann die Kenntnisnahme von Informationen durch Unbefugte unter anderem dann für die Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

Die in Frage stehende Ausarbeitung gibt Inhalte wieder bzw. nimmt auf Inhalt Bezug, die nach EU-Recht als LIMITE-Dokumente hervorgehen. Diese dürfen Personen, die zum Zugang zu diesen Dokumenten nicht ermächtigt sind, nicht zugänglich gemacht werden (Anlage zu Ratsdok. 11336/11 vom 9. Juni 2011: Behandlung von ratsinternen Dokumenten: Leitlinien für die Behandlung von ratsinternen Dokumenten Ziffer III.7 und IV.14). Die Ausführungen der Ausarbeitung beruhen auf diese Quellen, sodass es auch nicht durch Schwärzung der verwendeten Quellen zugänglich gemacht werden kann.

Nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 3 lit. a IFG

Die angeforderte Ausarbeitung behandelt Fragen der Zulässigkeit eines nationalen Anbauverbotes von Genmais 1507, zu der auf EU-Ebene vertrauliche Beratungen geführt werden und die in dieser Ausarbeitung wiedergegeben werden bzw. auf die Bezug genommen wird. Deren Bekanntgabe würde daher die Beziehungen Deutschlands zur EU und den anderen Mitgliedstaaten gefährden, wenn durch Deutschland nicht die Einhaltung gebotener und vereinbarter Diskretion gewährleistet wäre und dadurch wichtige europäische Projekte gefährdet würden.



Nach § 3 Nr. 3 lit. a IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen bzw. Beratungen von Behörden beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung wird etwa gesehen, wenn die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung beschränkt wird.

Durch die Offenlegung der Quellen mit vertraulichen Informationen würden Verhandlungen innerhalb der EU und deren Mitgliedstaaten zu einem wichtigen politischen Vorhaben aus den zu § 3 Nr. 1 lit. a IFG genannten Gründen nachhaltig Schaden nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schmidt-Hederich